

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte zu 1.-

und

die Händler

- Beteiligter zu 2. -

und

- Beteiligter zu 3.

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolf Roth

ARBN: 101 013 361

wegen Verstößen gegen § 60 BörsO und Ziffer 2.6. Handelsbedingungen

Az.: A 2019/13

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 17. Juli 2019 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2. AAAAA/000001 am 13., 21. und 22. Februar, am 26. bis 28. Februar sowie am 1., 4. und 5. März 2019 in den Eurex-Produkten CSF DEC21 14000 CALL, BEKB DEC20 1800 PUT, ALV JUN21 20000 CALL und BGPA DEC20 250 PUT eingegebenen 20 Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge bei 1389 Kontrakten mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 2 000,00 Euro
(i. W. zweitausend Euro)

und

der Beteiligte zu 2. wird insoweit mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 500,00 Euro
(i. W. fünfhundert Euro)

belegt.

2. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 3. AAAAA/000002 am 5. März 2019 in den Eurex-Produkten FGBM MAR19 und FGBM JUNE19 eingegebenen 17 Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge bei 20179 Kontrakten mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 4 000,00 Euro
(i. W. viertausend Euro)

und

der Beteiligte zu 3. wird insoweit mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 1 000,00 Euro
(i. W. eintausend Euro)

belegt.

3. **Die Beteiligte zu 1.** wird für das Handelsverhalten unter der Händler-ID O00001 am 5. März 2019 im Eurex-Produkt FGBM MAR19 durch Eingabe von insgesamt 6 unzulässigen Cross-Request bei Order-Routing bzgl. 7122 Kontrakte mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 2 000,00 Euro
(i. W. zweitausend Euro),

und

für den Verstoß gegen die Mitteilungspflicht bzgl. des bei Order-Routing verantwortlichen Börsenhändlers mit einem

Verweis

belegt.

4. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Beteiligten zu 2., und 3., Händler der Beteiligten zu 1. in der Zeit vom 13. Februar bis 5. März 2019 in verschiedenen Eurex Produkten.

Die Beteiligte zu 1. ist ein grenzüberschreitender Dienstleister gem. § 53 b KWG in der angelsächsischen Rechtsform der Limited Partnership (beschränkte Partnerschaft). Sie ist seit 12. Dezember 2008 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-ID: AAAAA) zugelassen. Es handelt sich um eine aufgrund ihres Handelsvolumens bedeutende Handelsteilnehmerin.

Der Beteiligte zu 2., ein für sie tätiger Händler (Händler-ID: AAAAA/000001), wurde am 30. Oktober 2018 als Eurex-Händler für sie registriert. Der Beteiligte zu 3., ebenfalls ein für die Beteiligte zu 1. tätiger Händler (Händler-ID: AAAAA/000002), wurde erstmals am 20. November 2012 als Eurex- Händler für die Beteiligte zu 1. registriert, wechselte im Oktober 2014 zu einem anderen Handelsteilnehmer und wurde erneut am 7. Juli 2017 für die Beteiligte zu 1. registriert.

Die Beteiligte zu 1. wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 19. Juni 2015 (Az.: 2015/002) wegen mehrerer Crossing-Transaktionen ohne vorherige Cross-Requests mit zwei Ordnungsgeldern von insgesamt 25 000,00 Euro belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen in der Zeit vom 13. Februar bis 15. März 2019 insgesamt 43 Cross-Requests in einer Reihe von Eurex Produkten (CSF DEC 21 14000 CALL, BEKB DEC20 1800 PUT, ALV JUN21 20000 Call, FGBM MAR19, FGBM JUN19) ohne anschließende gegenläufige Orders auf, die sämtlich unter den IDs der Beteiligten zu 2. und 3. sowie unter der Kennung O00001 erfolgt waren. Die Order-Routing-Kennung O00001 war dem Händler der Beteiligten zu 1. O. zugeordnet, wurde aber von dem Beteiligten zu 3. verwendet, auf den die Kennung in der Zwischenzeit registriert ist.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Date	Time	Produkt	Member	Trader	Kontraktanzahl
13.02.2019	10:11	CSF DEC21 14000 CALL	AAAAA	000001	10
21.02.2019	15:01	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	1
21.02.2019	15:10	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	10
22.02.2019	12:11	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	1
22.02.2019	12:12	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	1
22.02.2019	13:13	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	10
22.02.2019	13:13	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	100
22.02.2019	13:14	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	40
26.02.2019	10:21	ALV JUN21 20000 CALL	AAAAA	000001	10
27.02.2019	11:08	ALV JUN21 20000 CALL	AAAAA	000001	1
28.02.2019	11:05	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	1
28.02.2019	12:26	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	1
01.03.2019	16:12	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	1
01.03.2019	16:12	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	1
01.03.2019	16:56	BEKB DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001	1
01.03.2019	16:58	BGPA DEC20 250 PUT	AAAAA	000001	10
01.03.2019	17:28	ALV JUN21 20000 CALL	AAAAA	000001	1
04.03.2019	10:10	ALV JUN21 20000 CALL	AAAAA	000001	1
04.03.2019	12:25	ALV JUN21 20000 CALL	AAAAA	000001	1

05.03.2019	09:48	ALV JUN21 20000 CALL	AAAAA	000001	1187
05.03.2019	11:12	FGBM MAR19	AAAAA	O00001	1187
05.03.2019	11:13	FGBM MAR19	AAAAA	O00001	1187
05.03.2019	11:13	FGBM MAR19	AAAAA	O00001	1187
05.03.2019	11:14	FGBM MAR19	AAAAA	O00001	1187
05.03.2019	11:15	FGBM MAR19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	11:15	FGBM MAR19	AAAAA	O00001	1187
05.03.2019	11:15	FGBM MAR19	AAAAA	O00001	1187
05.03.2019	11:20	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	11:21	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	11:21	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	11:22	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	11:22	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	11:23	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:28	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:29	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:30	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:30	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:31	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:47	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:55	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:56	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:57	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187
05.03.2019	14:58	FGBM JUN19	AAAAA	000002	1187

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 6. März 2019 unter Beifügung einer Auflistung der Cross-Requests legte die Beteiligte zu 1. in ihrer Antwort vom 19. März 2019 die Hintergründe der Transaktionen dar. Der Händler H. 1 habe versehentlich an Stelle des Quote-Request-Knopfes den Knopf für die Eingabe von Cross-Requests getätigt. Der Händler H. 2 habe einen Auftrag erhalten und die Cross-Trades durchführen wollen, sich aber aufgrund der Marktsituation entschieden nicht zu handeln. Die Cross-Request-Eingaben über die Order-Routing Kennung O00001 seien fehlerhafter Weise von dem Händler H. 2 erfolgt, weswegen eine Fehlermeldung an den Hersteller Trading Technologies (TT) erfolgt sei, da H. 2 davon ausgegangen sei, Geschäfte über seine persönliche Kennung 000002 einzugeben. Ohne dass er dies bemerkt habe, habe sein Handelsscreen auf ein anderes Gateway umgeschaltet.

Mit Schreiben vom 2. April 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach die Eingabe von Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei. Zudem liege bzgl. der Benutzung der Order-Routing-Kennung durch den dafür nicht autorisierten Händler H. 2 ein Verstoß gegen § 60 Börsenordnung (BörsO) vor. Auch sei gegen das Verbot von Cross-Request bei Order-Routing-Nutzung verstoßen worden. Die Beteiligte zu 1. müsse sich das Handeln ihrer Börsenhändler zurechnen lassen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 7. Mai 2019 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihre beiden Händler eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass beide Händler durch die Eingaben von Cross-Requests ohne anschließenden gegenläufigen Orders gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 HB verstoßen hätten. Das Handeln der beiden Börsenhändler sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Die Beteiligte zu 1. habe zudem gegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 BörsO verstoßen, da die Order-Routing-Kennung O00001 auf einen anderen Börsenhändler als H. 2 registriert gewesen sei.

Letztlich sei die Eingabe von Cross-Requests bei Nutzung eines Order-Routing-Systems unzulässig, womit der Händler gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO verstoßen habe. Dies sei der Beteiligten zu 1. auch zuzurechnen, da sie nach § 55 BörsO für die Software verantwortlich sei.

Mit Verfügung vom 21. Mai 2019 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 13. Juni 2019, der auch Erklärungen der beiden Händler beigefügt sind, wird erläutert, dass der Händler H. 1 versehentlich die falsche Taste gedrückt habe, was sich bedauerlicherweise wiederholt habe. Es habe sich um ein menschliches Versagen gehandelt, für das sich der Händler entschuldige. Der Händler H. 2 sei sich des Verbots eines Cross-Requests ohne anschließende gegenläufige nicht bewusst gewesen. Eine Verletzung der Regeln sei nicht beabsichtigt gewesen; er habe lediglich die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge beabsichtigt. Er entschuldige sich für die Fehler. Bzgl. der Handelsaktivitäten über die Order-Routing-Kennung habe der Händler nicht gewusst, dass sich das zugewiesene Gateway ohne Vorwarnung geändert habe mit der Folge, dass er Cross-Requests in ein Order-Routing-System eingegeben habe. Er sei sich des insoweit bestehenden Verbots bewusst. Der Fehler sei unbeabsichtigt erfolgt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Stellungnahmen der Beteiligten verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf den Inhalt des Beschlusses im Verfahren 2015/002 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO).

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen – jeweils Ordnungsgelder - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens haben die beiden Händler der Beteiligte zu 1. unter ihren persönlichen Benutzerkennungen in 37 Fällen gegen das in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der

Handelsbedingungen (HB) geregelte Verbot von Cross-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet; die Beteiligte zu 1., der insoweit ebenfalls das Verhalten ihres Händlers H. 2 zugerechnet wird, hat darüber hinaus auch in 6 Fällen gegen das Verbot der Eingabe von Cross-Requests bei Order-Routing gem. § 60 Abs. 1 Nr. 3 Börsenordnung (BörsO) verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Sämtliche Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Dezember 2008 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Oktober 2018 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA/ 000001, der Beteiligte zu 3. ist seit Juli 2017 erneut für die Beteiligte zu 1. registriert unter der Händler-ID AAAAA/000002.

Sowohl bei der Börsenordnung als auch den Handelsbedingungen, gegen deren Regelungen verstoßen wurden, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

1. Handelsverhalten unter der Kennung 000001 in der Zeit vom 13. Februar bis 5. März 2019 (Händler H. 1)

In dem genannten Zeitraum kam es an 9 Tagen zu 20 Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. insgesamt 1389 Kontrakten in unterschiedlichen Eurex-Produkten (siehe Aufstellung).

Die Vorschrift verbietet die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag oder Quote.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die

Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt. Auf die Änderung u.a. der Crossing-Regelungen wurde mit Rundschreiben an alle Handelsteilnehmer Nr. 146/17 vom 15. Dezember 2017, veröffentlicht im Internet, hingewiesen.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der aufgrund der 14. Satzungsänderung ab 3. Januar 2018 geltenden Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen. Die Vorschrift lautet: „Die Eingabe eines Cross-Request, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, ist nicht zulässig.“ Sie dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Transparenz gewährleisten.

Der Beteiligte zu 2. bestreitet die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler H. 1, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er an insgesamt 9 Tagen unbeabsichtigt die falsche Taste an Stelle der beabsichtigten Angebotstaste drückte und den Fehler auch nicht bemerkte, was für ihn vermeidbar gewesen ist. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er durch Überprüfung seiner Eingaben das bereits seit geraumer Zeit bestehende Verbot der Eingabe von Cross Requests ohne anschließende gegenläufige Orders kennen und dementsprechend sein Handeln einrichten können.

Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und im Falle der Wahrnehmung von Kundenaufträgen Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln. Es liegt u.a. auch im Verantwortungsbereich des Börsenhändlers, dass der von ihm benutzte PC so eingerichtet ist, dass er damit regelkonform agieren kann. Insbes. im vorliegenden Fall, wo an insgesamt 9 Tagen in dem Zeitraum von Mitte Februar bis Anfang März 2019 jeweils eine nicht erhebliche Anzahl von Cross-Requests ohne gegenläufige Orders festgestellt wurde, hätte dies dem Händler auffallen und von ihm zu einer Überprüfung der Eingaben führen müssen.

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Nach Ansicht des Sanktionsausschusses beruht die Nichteinhaltung der Crossing-Regelungen zudem auch auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1.. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte zu 1. versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Cross-Requests ohne gegenläufige Orders vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Sie hat versäumt, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise ihrer eigen entwickelten Software sicherzustellen. Die Beteiligte besaß die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu informieren. Zudem mussten aufgrund des früheren Sanktionsverfahren, Az.: 2015/002, besonders die Crossing-Regelungen in ihren Focus gelangt sein.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die an mehreren Tagen erfolgten Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offen bleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. beider Beteiligten die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern (2000,- Euro bzgl. der beteiligten zu 1. und 500,- Euro bzgl. des Beteiligten zu 2.) für angemessene Sanktionsmittel. Dies ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel hält der Sanktionsausschuss nicht mehr für geeignet, beiden Beteiligten die Pflichten von Handelsteilnehmern vor Augen zu führen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. der Beteiligten zu 1. ist bereits – wie oben dargelegt – ein Sanktionsverfahren wegen Verstoßes gegen die Crossing-Regelungen anhängig gewesen. Es handelt sich damit vorliegend nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten. Es ist aber lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des

Handelsverhaltens erläutert, die Verstöße nicht in Abrede gestellt und an der Aufklärung, den Gründen und der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat auf Abhilfemaßnahmen hingewiesen und diese bereits ergriffen. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Verstöße (20), die Vielzahl der Tage (insgesamt 9) und die Anzahl der Kontrakte (1389) sowie die mangelnde Qualitätssicherung berücksichtigt. Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 2000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Bzgl. des Beteiligten zu 2. liegt ein nach Aktenlage erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers vor. Er ist ein erfahrener Börsenhändler, der nach Angaben der Beteiligten zu 1. bereits seit 10 Jahren an der Börse registriert ist, seine Handelsaktivitäten im Februar 2018 einstellte und im Oktober 2018 für die Beteiligte zu 1. erneut zugelassen wurde. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und entsprechende Fachkenntnisse verfügt und mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm hätte der Fehler angesichts der Vielzahl der Requests und der Tatsache, dass sie über mehrere Tage erfolgten, ins Auge fallen müssen. Ihm kann aber nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Es wurde auch nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt. Ein Ordnungsgeld in unterer Bereich, 500,- Euro, hält der Sanktionsausschuss für angemessen.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Höhe des Ordnungsgeldes individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Den unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass alleine auf Seiten der Beteiligten zu 1. ein Wiederholungsfall gegeben ist, während der Beteiligte zu 2. bisher mit Zuwiderhandlungen gegen börsenrechtliche Bestimmungen nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem obliegt es der Beteiligten zu 1., durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen (Qualitätssicherung, Tests) regelwidrige Cross-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend im verfahrensgegenständlichen Zeitraum – noch- nicht gelungen war

2. Handelsverhalten unter der Kennung 000002 am 5. März 2019 (Händler H. 2)

An dem genannten Tag kam es zu 17 Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. insgesamt 20179 Kontrakten in den Eurex-Produkten FGBM MAR19 und FGBM JUN19 (siehe Aufstellung).

Die Vorschrift der Handelsbedingungen verbietet die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag oder Quote.

Zur rechtlichen Einordnung des Verhaltens und dem Verschulden der Beteiligten wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 1. Abs. 2 bis 8 Bezug genommen.

Ergänzend wird bzgl. des Beteiligten zu 3. noch ausgeführt, dass der Beteiligte zu 3. bisher noch nicht Beteiligter eines Sanktionsverfahrens gewesen ist und die Verstöße nicht beabsichtigt waren, er vielmehr Kundeninteressen im Auge hatte. Zudem hat er sein Bedauern ausgedrückt und sich entschuldigt.

In Anbetracht der erheblichen Kontraktzahl und den wiederholt erfolgten Verstößen hält der Sanktionsausschuss bei der Beteiligten zu 1. ein ordnungsgemäßes von 4000,- Euro für angemessen. Bei dem Beteiligten zu 3. wird ein Ordnungsgeld von 1000,- Euro für verhältnismäßig erachtet, da die Anzahl der Kontrakte deutlich höher als bei dem Handelsverhalten des Beteiligten zu 2. gewesen ist.

3. Handelsverhalten unter der Kennung O00001 am 5. März 2019 (registrierter Händler O. _____)

3.1.

An dem genannten Tag kam es zu insgesamt 6 Verstößen gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BörsO bzgl. 7122 Kontrakten im Eurex-Produkt FGBM MAR19 (siehe Aufstellung).

Die genannte Vorschrift der Börsenordnung verbietet die Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System.

Insoweit geht der Sanktionsausschuss davon aus, dass sich dieser Vorwurf ausschließlich gegen die Beteiligte zu 1. richtet und insoweit keiner der beiden Händler in den Vorwurf einbezogen ist. Dies folgt aus einer Auslegung des Inhalts der Abgabeschrift. Der vorletzte Satz in Ziffer 3. Abs. 1 benennt ausschließlich die Verantwortlichkeit der Beteiligten zu 1.. Soweit in Ziffer 3. letzter Satz die Zurechnung des Handelsverhaltens beider Händler bzgl. des Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO angesprochen wird, wird der Umstand, dass lediglich einer der Händler die Order-Routing-Kennung benutzt hat, außer acht gelassen. Sollte die Abgabe insoweit auch den agierenden Händler einschließen, müsste das Verfahren in Ermangelung eines Schuldvorwurfs - die Verstöße gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO sind ihm nicht zurechenbar – eingestellt werden. Es liegen nämlich keine belastbaren Umstände für seine Kenntnis vor, nicht – wie beabsichtigt - unter seiner persönlichen Benutzer-ID sondern unter der Order-Routing-ID seines Kollegen Saunders gehandelt zu haben. In Anbetracht dieser Umstände erscheint die Bezugnahme des Vorwurfs alleine auf die Beteiligte zu 1. nicht nur zweckmäßig sondern auch zielführend.

Nach Ansicht des Sanktionsausschusses beruht die Verbotene Eingabe von Cross-Requests bei Nutzung eines Order-Routings auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1. (siehe dazu unter 1. Absatz 6). Sie hat es versäumt durch entsprechende Einrichtung der Software sicherzustellen, dass Cross-Requests bei Order-Routing nicht durchführbar sind. Zudem vermochte sie nicht durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass das dem Beteiligten zu 3. zugewiesene Gateway ohne Vorwarnung geändert wurde, wodurch erst die Eingabe von Cross-Requests bei Order-Routing ermöglicht wurde.

In Anbetracht des auch insoweit gegebenen Fahrlässigkeitsvorwurfs hält der Sanktionsausschuss unter Würdigung der Anzahl der Verstöße und der Anzahl der davon betroffenen Kontrakte ein Ordnungsgeld in Höhe von 2000,- Euro für angemessen. Dabei wird das kooperative Verhalten der Beteiligten zu 1., ihre Hilfe bei der Sachverhaltsaufklärung sowie ihre Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße berücksichtigt.

3.2.

Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BörsO

§ 60 BörsO enthält Vorgaben für die Anbindung eines Order-Routing-Systems an die Börse.

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 BörsO muss ein zugelassener Börsenhändler die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters sicherstellen. Dieser Börsenhändler muss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland durch den Börsenteilnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

Bei der schriftlichen Mitteilung des „verantwortlichen“ Börsenhändlers handelt es sich nach Auffassung des Sanktionsausschusses nicht nur um eine - bei Verstößen dagegen sanktionsfreie – bloße Ordnungsvorschrift sondern um ein Gebot. Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut der Satzungsvorschrift, der die Mitteilung der Handelsteilnehmerin als ein „Muss“ auferlegt. Zum anderen ist die Mitteilung Genehmigungsvoraussetzung für die Anbindung eines Order-Routing-Systems. Darüber hinaus dient sie der schnelleren Identifizierung der verantwortlichen Börsenhändler.

Damit handelt es sich um eine Regelung, die der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse und der Transparenz dient (vgl. § 22 Abs. 2 BörsG).

Indem die Beteiligte zu 1. es versäumte, die Änderung in der Person des autorisierten Börsenhändlers mitzuteilen, was unstreitig ist und von ihr selbst mitgeteilt wurde, hat sie gegen die genannte Vorschrift verstoßen. Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht besteht nicht nur darin, zum Erhalt der Order-Routing-Genehmigung eine autorisierte Person zu benennen, sondern auch zwecks Erleichterung der Identifizierung des verantwortlichen Händlers einen Personenwechsel mitzuteilen.

Die Beteiligte zu 1. hat insoweit auch schuldhaft gehandelt; der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus. Für vorsätzliches Verhalten liegen keine Anhaltspunkte vor.

In Anwendung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Sanktionsermessens (vgl. § 22 Abs. 2 BörsG) ist der Ausspruch eines Verweises, d.h. eines schriftlichen Tadels geeignet und angemessen der Beteiligten zu 1. ihre Verpflichtung beim Betrieb eines Order-Routing-Systems vor Augen zu führen. Dabei wird berücksichtigt, dass sie selbst den Wechsel in der Person des Händlers mitgeteilt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland